Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

17022 / 26*

Auflagen zur befristeten Bewilligung des Entmistungsroboters LELY Collector 120

1. Der Sicherheitsmechanismus, welcher bei Kontakt mit einem Tier oder einem anderen Hindernis zum Stopp des Roboters führt, muss funktional sein. Störungen müssen unverzüglich behoben werden.
2. Das Produkt darf nur für die Nutzung bei Rindern ab 5 Monaten verkauft und eingesetzt werden.
3. Die Routenplanung ist so zu gestalten, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere minimiert wird. Es muss insbesondere verhindert werden, dass Tiere an eine Wand gedrückt werden können (z.B. Ecken grosszügig ausfahren, im Wendebereich einen Mindestabstand zur Wand einhalten). Sackgassen dürfen nur befahren werden, wenn die Tiere dem Roboter ausweichen können. Andernfalls muss der Roboter einen Mindestabstand von 2 m zum Ende der Sackgasse einhalten.
4. Die Laufgeschwindigkeit muss so eingestellt sein, dass die Tiere dem herannahenden Roboter rechtzeitig ausweichen können.
5. Es ist sicherzustellen, dass der Tierhalterin oder dem Tierhalter die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers bekanntgegeben werden.
6. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist über folgende Punkte zu informieren:
    a. Das Produkt darf im Bereich, in dem sich Kühe vor und nach dem Abkalben befinden, nur manuell gestartet und unter Aufsicht betrieben werden.
    b. Insbesondere für neugeborene Kälber besteht eine Verletzungsgefahr und deshalb ist durch geeignete Managementmassnahmen, wie rechtzeitiges Verbringen der hochträchtigen Kühe in den Abkalbebereich, sicherzustellen, dass keine Kälber im Arbeitsbereich des Roboters geboren werden.
    c. Der Roboter darf nicht in einem Bereich fahren, während sich dort viele Tiere gleichzeitig aufhalten oder bewegen (z.B. entlang der Fressachse während der Hauptfressphasen, während des Zusammentreibens zum Melken, nach dem Zusammentreiben zum Melken im Wartebereich des Melkstands).
    d. Der Fressbereich darf nur gereinigt werden, wenn keine Tiere im Fressgitter fixiert sind.
    e. Abwurfbereiche stellen eine Absturz- und Einklemmgefahr dar und müssen so gesichert sein, dass keine Tiere in den Abwurfschacht stürzen oder im Abwurfbereich eingeklemmt werden können.
    f. Eine regelmässige Wartung des Produkts ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Tiere durch das Produkt nicht verletzt werden, beispielsweise durch scharfe Kanten, die durch Abnutzung entstehen.

** ersetzt die Auflagen vom 4. Mai 2023*

Bern, 15.04.2026
ruc